



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.242 RRB 1883/2325
Titel	Tavernenrecht Pfister, Bachs z. Sternen.
Datum	17.12.1883
P.	881–883

[p. 881] In Sachen des Hrn. Ferdinand Pfister, Speisewirth, zum Stern [sic!], in Bachs, betreffend Gesuch um Ertheilung eines Taver- // [p. 882] [nen]rechtes, hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 26. v. Mts. stellt Petent, früher Besitzer des Tavernenrechtes zum Stern in Bachs, dessen Konzession am 25. Novbr. 1882 abgelaufen war, das Gesuch um Wiederertheilung eines solchen Tavernenrechtes & bemerkt, es erscheine das Vorhandensein einer Herberge für Fremde als Bedürfniß.

B. Sowol der Gemeindrath Bachs, als der Bezirksrath Dielsdorf tragen unter Bestätigung des vom Petenten angeführten Grundes auf Entsprechung an.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen,
beschließt:

I. Dem Ferdinand Pfister, Speisewirth in Bachs, wird auf sein Gesuch auf sein eigenthümliches Haus daselbst auf die gesetzliche Dauer von 20 Jahren, von heute an gerechnet gegen eine binnen 10 Tagen à dato an die Staatskassaverwaltung zu entrichtende Rekognitionsgebühr von 600 Fr. das Tavernenrecht N^o 341, zum Sternen genannt, ertheilt, in der Meinung, daß Petent sich allen veränderten Bestimmungen, welche durch das betreffend die Tavernenwirthschaften zu erlassen- // [p. 883] de Gesetz aufgestellt werden, zu unterziehen habe.

II. Der Regierungsrath behält sich das Recht vor, diese Konzession jederzeit ohne Entschädigung zurückziehen zu können, falls
a. der jeweilige Bewerber der durch sie verliehenen Berechtigung die nach dem Gesetze zur Betreibung des Wirtschaftsgewerbes erforderlichen Eigenschaften verlieren würde;
b. die Konzession in einer den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise ausgeübt werden sollte.

III. Mittheilung an den Petenten mit dem Bemerken, daß er das Patent gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Staatskassaverwaltung über Bezahlung der Rekognitionsgebühr & gegen Entrichtung der Kanzleitaxe auf der Staatskanzlei beziehen kann, an den Gemeindrath Bachs & an das Statthalteramt Dielsdorf.

[Transkript: mls/03.10.2015]